

ISSN 0930-6420

Forum

1 1987
2.50DM

Recht

Neues zu Justiz & Gesellschaft



Schwerpunkthemen:

Parteispendenaffäre

Interview mit Otto Schily

Sitzblockaden und Nötigung

Richterblockade

Interview mit Richter Ulf Panzer,
Hamburg

Heiko Melcher Ist die Parteispendenaffäre bewältigt?	116
Interview mit Otto Schily zu Fragen der Parteienfinanzierung	118
Sitzblockaden und Nötigung	120
Thomas Haury Datenerfassung im Nationalsozialismus	125
Kai Ambos Nicaragua versus USA (Teil 1) Der „geheime“ Krieg in Mittelamerika	127
Vereinigung Demokratischer Juristen und Juristinnen e.V. Fortschrittliche Juristenorganisationen und -Initiativen in der Bundesrepublik (Teil 2)	132
Kurzberichte Kritische Richtervereinigung gegründet, Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Initiativen/Gruppen in der Straffälligenarbeit – Pressemitteilung, hM und Alpmann – Traum und Albtraum, „Subsidiarität“ – mal andersrum!, Bundesverwaltungsgericht: Schwangerschaftsabbruch in Arztpraxen	134
Rubrik Aus den Fachschaften	136
Rezensionen	138
Materialien	139

**Forum
Recht**
Neues zu Justiz & Gesellschaft

Verlag: Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1, 4300 Essen 1, Tel.: 0201 / 23 45 38

Schriftleitung: Rolf Theißen, Karthäuserstr. 96, 7800 Freiburg, Tel.: 0761 / 38 18 31 (Manuskripte, Leserbriefe sowie sonstige Beiträge und Materialien bitte an diese Adresse)

Mitarbeiter/Innen dieser Ausgabe: K. Ambos, M. Ebner, W.D. Frontalski, T. Haury, J. Jahn, H. Melcher, T. Moritz, S. Radke, U. Rühling, A. Seitz, R. Theißen, A. Wahl

Anzeigenverwaltung: Klartext-Verlag, Essen
V.i.S.d.P.: U. Czerlitzki, Höninger Weg 165, 5000 Köln 51

Die Artikel bringen verschiedene Meinungen zum Ausdruck, wobei nicht jede Aussage vom Herausgeber bzw. der Schriftleitung geteilt wird.

Satz: Klartext-Verlag
Gesamtausstattung: Kristiane Kremmer
Druck: Druckteam Iserlohn

Bezugspreis: Einzelheft 2,50 DM, Abonnement (4 Ausgaben incl. MwSt und Versand) 12,50 DM, Förderabonnement (50,- DM)

Bankverbindung: Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05), Stadtparkasse Essen / Konto Nr. 1940 68 – 437 (BLZ 360 100 43), Postgiroamt Essen

Kontakte / Initiativen in den Regionen

Augsburg	S. Kohls, Alpenstr. 33, 8900 Augsburg
Berlin	T. Moritz, Gustav-Freytagstr. 3, 1000 Berlin
Bielefeld	H. Pollähne, Poetenweg 57, 4800 Bielefeld
Freiburg	R. Theißen, Kartäuserstr. 96, 7800 Freiburg
Göttingen	N. Griem, Kreuzberggring 4a, 3400 Göttingen
Hannover	E. Neuendorf, Davenstedterstr. 64a, 3000 Hannover
Köln	U. Czerlitzki, Höningerweg 165, 5000 Köln 51
Marburg	J. Roth, Weidenhäuserstr. 57, 3550 Marburg
München	F. Sosna, Rambergstr. 6, 8000 München 40
Münster	H. Gautzsch, Johanniterstr. 14, 4400 Münster 1
Trier	Fachschaft Jura, Uni Trier, Postf. 3825, 5500 Trier
Tübingen	A. Wahl, Charlottenstr. 8, 7400 Tübingen

Spendenkonto

Bank für Gemeinwirtschaft, Freiburg
Konto Nr. 1034 242 800 (BLZ 680 101 11)

EDITORIAL

Liebe Leserinnen,
Liebe Leser!

Die sog. **Parteispenden**-Affäre und ihre juristische Aufarbeitung ist in vielerlei Hinsicht lehrreich. Aus Anlaß der Bundesgerichtshof-Entscheidung vom 28.1.1987 veröffentlichten wir daher in diesem Heft eine Darstellung und Bewertung der juristischen Diskussion im Vorfeld des BGH-Urteils:

Heiko Melcher beschreibt in seinem Artikel die – letztlich allerdings vergeblichen – Versuche von Seiten der Juristenschaft, eine Strafflosigkeit der „Spender“ zu konstruieren. – Ein Beispiel „handfest interessierter Jurisprudenz“, die „Klientel-Schutz“ betreibt, so der Politologe Wewer in einer Bewertung des Vorgangs.

Zum gleichen Thema äußert sich Otto Schily, Rechtsanwalt und Bundestagsabgeordneter der GRÜNEN, gegenüber dem FORUM RECHT in einem hier abgedruckten Interview.

Einen zweiten Schwerpunkt dieser Ausgabe bildet die strafjustizielle Behandlung sog. **Sitzblockaden** (vgl. hierzu auch bereits FORUM RECHT '85, Heft 2, S. 3 ff.): Sitzblockaden als „Massendelikt“ – diesen Sachverhalt verdeutlichen wir in einer Zusammenstellung statistischen Materials zur strafrechtlichen Sanktionspraxis in den einzelnen Bundesländern. Ein Novum für die bundesdeutsche Justiz ist es zudem, daß nunmehr auch Richter und Richterinnen – wie in Mutlangen geschehen – an den symbolischen Blockadeaktionen teilhaben. Ihre Beweggründe sind es wert, einer größeren Öffentlichkeit vorgestellt zu werden. Wir drucken daher die gemeinsame Erklärung der Beteiligten sowie ein Interview mit einem Betroffenen ab.

Abgerundet wird dieses Schwerpunktthema durch ein interessantes Urteil des Landgerichts Bremen, in dem noch einmal die wichtigsten Argumente gegen eine Strafbarkeit der Sitzblockaden zusammengefaßt werden.

Weitere Themen dieser Ausgabe:

Einer Beschreibung der „**Datenerfassung im Nationalsozialismus**“ widmet sich Thomas Haury. Die juristischen und politischen Hintergründe des Prozesses **Nicaraguas gegen die USA** stellt unser (in Großbritannien weilender) Mitarbeiter Kai Ambos dar. Dieses völkerrechtliche Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag hat großes Aufsehen erregt, sowohl was seinen Ablauf als auch den Anlaß – die Verminung nicaraguanischer Häfen durch CIA-Spezialisten – betrifft. Der vorliegende Artikel verarbeitet zahlreiche Materialien, die im deutschen Sprachraum bisher nicht zugänglich waren.

In der Rubrik „**Fortschrittliche Juristenorganisationen in der Bundesrepublik**“ stellt sich diesmal die „Vereinigung demokratischer Juristen und Juristinnen“ vor.

Und wie gewohnt enthält auch diese Ausgabe des FORUM RECHT zahlreiche Kurzberichte, Materialien, Veranstaltungshinweise und Buchbesprechungen.

Redaktion FORUM RECHT

P.S.: Nachdrücklich möchten wir noch einmal auf die Möglichkeit eines FORUM-RECHT-Abonnements hinweisen: das Abo kostet im Jahr (!) nur 12,50 DM für 4 Hefte (da ist das Porto schon inbegriffen). Postkarte genügt.

Wer uns weiter unterstützen will, der kann auch ein Förderabo zu 50,- DM im Jahr bestellen.

**Parteispenden-
affäre
ohne Ende ?**



Ist die Parteispendenaffäre bewältigt?

Ein Beitrag auch über die juristische Diskussion im Vorfeld der BGH-Entscheidung vom 28. Januar 1987

Heiko Melcher*

Mit Urteil vom 28. Januar hat der Bundesgerichtshof (BGH) rechtskräftig entschieden:

1. Parteispenden sind keine Betriebsausgaben;
2. Eine Strafmilderung nach dem neuen Recht („Parteienfinanzierungsgesetz 1984“) tritt nicht ein;
3. Ein fehlendes Unrechtsbewußtsein liegt – zumindest bei Managern von Großkonzernen – nicht vor¹.

Im Vorfeld dieses die juristische Debatte um die Parteienfinanzierung wohl beendenden Urteils ist eine so umfangreiche Diskussion gestartet worden², daß dies den Vorsitzenden BGH-Richter Hans-Wolfgang Schmidt zu einer bemerkenswerten Aussage bewogen hat:

„Seit meiner Richterzeit ist zu keiner Sache so viel geschrieben worden, wie zu dieser. Darunter jedoch auch viel Abwegiges.“³

In der Tat, vornehmlich im juristischen Spezialschrifttum ist viel veröffentlicht worden⁴, wobei die Intention zahlreicher Veröffentlichungen nicht schwer zu erraten war: Festlegung einer „hM“, die zu einer Strafbefreiung für alle in die „Parteispendenaffäre“ Verwickelten führen würde und von der auch der BGH sich nicht hätte unbeeindruckt zeigen können. Auch in der eher „unjuristischen“ Tagespresse wurde viel geschrieben – hier taten sich vor allem die FAZ und das Handelsblatt hervor.

Viele verschiedene Ansätze wurden, variantenreich, diskutiert. An erster Stelle muß der Versuch genannt werden, ein offenes Amnestie- (also Straffreiheits-)Gesetz zu beschließen⁵. Nachdem jedoch im Jahre 1984 eine „empörte Öffentlichkeit“⁶ massive Kritik an diesem Vorhaben geübt hat⁷, wurde dieser Versuch beendet.

Ein weiterer Schwerpunkt der juristischen Auseinandersetzung lag darin, Spenden an politische Parteien als Betriebsausgaben zu definieren. Diese ab 1983 vor allem von zwei ehemaligen Präsidenten des Bundesfinanzhofes (BFH) in Spiel gebrachte Idee⁸, wurde dann in den Folgejahren von namhaften Juristen aufgegriffen und weiterverfolgt⁹. Der Vorteil: Betriebsausgaben sind im Steuerrecht in unbegrenzter Höhe absetzbar (§ 4 EStG), Parteispenden wären dann also grenzenlos denkbar.

Der Gedanke, der hinter dieser Argumentation steht, ist, daß Unternehmer geradezu ein „vitales Interesse“¹⁰ an einem positiven Klima zwischen ihnen und den politischen Entscheidungsträgern hätten. Diese ernsthaft von Juristen vertretene Position – die wohl eher unter die von Streck/Rainer eingeführte Rubrik des „bezahlten Fachjournalismus“¹¹ zu subsumieren ist – hätte eigentlich schon seit einem Gutachten des BFH aus dem Jahre 1952¹² als abwegig angesehen werden müssen. Anfang 1986 hat der BFH dann endgültig entschieden, daß „Zuwendungen an politische Parteien im allgemeinen nicht als Betriebsausgaben absetzbar sind“¹³. Der BGH hat sich dem im genannten Urteil angeschlossen. Neben diesem Argumentationsansatz „Betriebsausgaben“ wurde versucht, einen alten Grundsatz des deutschen Strafrechts zu bemühen: Den „lex mitior“-Gedanken. Danach soll, wenn zwischen Tat- und Urteilszeit eine für den Täter günstige Rechtsänderung erfolgt ist, diese dem Täter auch zugute kommen (§ 2 III StGB).

Eine solche günstige Rechtsänderung lag unzweifelhaft vor. Während nach dem Steuerrecht,

was bis Ende 1983 gegolten hat, Parteispenden nur in einer Höhe von maximal DM 1800,- (DM 3600,- bei Doppelveranlagung) absetzbar waren (§ 10 b II EStG; § 9 Nr. 3 KStG), so galten nach dem „Parteienfinanzierungsgesetz 1984“¹⁴, das am 1.1.1984 in Kraft trat, viel höhere Summen (5 v.H. der Gesamteinkünfte bzw. 2 v.T. der Gesamtumsätze bei Unternehmen).

Das „Parteienfinanzierungsgesetz 1984“, daß von allen etablierten Parteien, außer den GRÜNEN, verabschiedet worden ist, war aufgrund der leicht einige hunderttausend DM erreichbaren Spendenhöhe verfassungswidrig, weil dies einen eklatanten Verstoß gegen Art. 3 I GG bedeutet – wer kann schon in solcher Höhe spenden?

Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14. Juli 1986¹⁵ so gesehen. Es hat jedoch im Wege einer lückenausfüllenden Übergangsregelung dieses Gesetz als vorerst weiterbestehend bezeichnet mit der bedingten Anordnung, daß der absolute Spendenbetrag DM 100.000 nicht übersteigen dürfe¹⁶.

Zwischen dieser und der vor 1984 geltenden Rechtslage gibt es eine erhebliche Differenz: Wären die Parteispenden, die nunmehr im Lichte staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen erörtert werden, unter dem heute geltenden Recht zu behandeln, dann würden zahlreiche Spender straffrei ausgehen. Wäre der o.g. § 2 III StGB hier anwendbar, dann könnten die Täter, die damals eine Steuerhinterziehung begangen haben, heute nicht mehr strafbar sein, denn heute sind ja viel größere Spendensummen möglich. Bei dem Vergleich von „altem mit neuem Recht“ würde der Täter

heute strafflos sein und dies müßte ihm zugute kommen. So der Grundgedanke dieses StGB-Paragraphen.

Der Rückgriff auf diese Argumentation wurde vornehmlich ab Herbst 1985 initiiert, da ab diesem Zeitpunkt ein von der CDU bestelltes Gutachten zu dieser Frage im Umlauf war¹⁷. Das Freiburger Institut des renomierten Strafrechts-Professors Dr. Dr. Klaus Tiedemann hatte den Auftrag, die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes zu untersuchen. Als das gewünschte bejahende Ergebnis ermittelt und später veröffentlicht war, schien eine neue zentrale Argumentationsschiene eröffnet. § 2 III StGB sollte zur Strafbefreiung führen.

Allerdings, diese Auffassung ist auch – zu Recht, wie das BGH-Urteil zeigt – erheblicher Kritik ausgesetzt gewesen. Bruns spricht für die Gesamt-Debatte von „viel rechtsdogmatisch leerem Stroh“, was gedroschen wurde¹⁸, andere Autoren haben sich inhaltlich mit der Position auseinandergesetzt und sie mit dem Argument, es müsse das zur Tatzeit geltende (Steuer-) Recht beachtet werden, abgelehnt¹⁹.

Dem ist der BGH gefolgt. Und er hat in einem weiteren Punkt der Tendenz von zahlreichen dieser „zielgerichteten Veröffentlichungen“²⁰ widersprochen: Auch am Unrechtsbewußtsein der Spenden, d.h. an dem Wissen über die wahren Spendenwege, sei – zumindest bei Managern von Großkonzernen – nicht zu zweifeln.

Dieses Urteil, was im übrigen ein Revisionsurteil vom LG Hamburg²¹ war, wird die Debatte beenden. Es hat sich in fast allen Punkten dem Tenor des Landgerichts Hamburg angeschlossen. Interessant wird sein, ob all diejenigen, die so heftige Kritik am Hamburger Urteil geübt haben (Felix nannte es „verfassungsrechtlich bedenklich“ und „schwer erträglich“²², Streck/Rainer behaupteten gar, „der Strafjustiz komme es mehr auf rasche als richtige Erkenntnisse“ an²³) diese auch für das BGH-Urteil aufrechterhalten. Bis zum Redaktionsschluß lag noch keine Urteilsbesprechung vor.

Diese ganze juristische Diskussion um Parteispenden und Steuerhinterziehung zeigt exemplarisch, mit welcher vielfältigen Ansätzen versucht wurde, eine Strafflosigkeit für alle Betroffenen zu erreichen. Das sich an diesen um-

fangreichen Verschleierungsversuchen ehemalige Gerichtspräsidenten genauso wie renommierte Professoren beteiligt haben, macht die Sache zu einem aufsehenerregenden Politikum. Jedem Jura-Studenten sollte dies vielleicht vermittelt werden, um die umfangreiche Verfilzung gerade innerhalb der Juristenschaft aufzuzeigen. Der Politologe Wever spricht von einer „handfest interessierten Jurisprudenz“, die „Klienten-Schutz“ betreibt²⁴.

Wie war – umso erstaunlicher ist es deshalb, daß der BGH sich hier widersetzt hat. Es geschehen noch Zeichen und Wunder.

Anmerkungen

* Heiko Melcher ist Jura- und Politik-Student in Freiburg/Breisgau. Zu dem BGH-Urteil vom 28.01.87 erscheint in der „Kritischen Justiz“, Nr. 2/1987 eine umfangreiche Urteilsbesprechung vom Verfasser.

1 BGH 3 StR 373/86

2 vergl. nur „Bibliographie zur Parteispendenproblematik“ in dem Sammelband „Parteispendenproblematik“, Hg. von de Boor, Pfeifer, Schünemann, Köln 1985; oder „Materialsammlung“ zum Thema, in *DStZ* 86, 35 ff., die beide sogar die Jahre 1986/87 noch nicht mitberücksichtigen.

3 laut Frankfurter Rundschau v. 29.1.87,

4 siehe FN 2)

5 „Gesetz über die Einstellung bestimmter Strafverfahren“ aus dem Jahr 1984, eingebracht von den Fraktionen CDU/CSU und FDP; BT-Drucksache 10/1421

6 Schünemann, S. 137; in: „Amnestie und Grundgesetz: Zur Verfassungswidrigkeit einer Amnestie in der Parteispendenaffäre“, ZRP 84, 137 ff.

7 Nachweise bei Schünemann, aaO., FN 2).

8 List, „Fördergesellschaften und Parteienfinanzierung“, in: BB 83, 460 ff. und von Wallis, „Können Spenden (insbesondere Parteispenden) steuerrechtlich Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein?“, in: *DStZ* 83, 135 ff.

9 so z.B. Frick, „Zuwendungen an politische Parteien aus steuerrechtlicher Sicht“, in: BB 83, 1356 ff.

L. Schmidt, „Anmerkungen zum Urteil des BFH“, in: FR 85, 82 ff. Ulsenheimer, „Die strafrechtliche Bedeutung des Betriebsausgabencharakters der Parteispenden“, in: BB 84, 227 ff.

10 Felix, S. 414; in: Anmerkungen zum Urteil des Landgericht Hamburg vom 6.3.86“, *DStZ* 86, 412 ff. (Günther Felix ist Steueranwalt in Köln. Er ist selber tief in die Parteispendenaffäre verwickelt, da er jahrelang Rechtsanwalt der „Staatsbürgerlichen Vereinigung e.V.“ und Steuerberater der Bundes-CDU war)

11 Streck/Rainer, S. 419; in: „Anmerkungen zum Urteil des Landgericht Hamburg vom 6.3.86“, *NStZ* 86, 419 ff.

12 BFHE 56, 591 ff.

13 BFH *DStZ* 86, 281 ff.

14 „Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze“, BGBl. I, 1577

15 BVerfG NJW 86, 2487 ff.

16 BVerfG aaO.; vergl. zu dieser Problematik Heußner, „Folgen der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes ohne Nichtigerklärung“, NJW 82, 257 ff.

17 Tiedemann/Dannecker, „Die gesetzliche Milderung im Steuerstrafrecht“, Köln 1985

18 Bruns, S. 17; in: „Steuerhinterziehung durch Parteispenden“, MDR 87, 16 ff.

19 so z.B. Bergmann, NJW 86, 233 ff.; Engelhardt, *DRiZ* 86, 88 ff.; auch Jakobs, „Strafrecht AT“, S. 80 ff., Rudolphi, in: „Systematischer Kommentar“, § 2 StGB, Anm. 8

20 Jekewitz, GA 85, 581 f.

21 das sog. „Reemtsma“-Verfahren, Urteil des Landgericht Hamburg, abgedruckt u.a. in NJW 86, 1885 ff.

22 Felix, S. 413, 416; aaO.

23 Streck/Rainer, S. 420, aaO.

24 Wever, S. 325, 327; in: „Parteienfinanzierung und 'Rechtspflege'“, PVS 84, 320 ff.

Stichwort: Selbsthilfe

In der Bundesrepublik Deutschland arbeiten inzwischen eine halbe Million Menschen in ca. 40.000 Selbsthilfegruppen.

Gleichgesinnte schließen sich zusammen, um ihre Lebens- und Arbeitswelt menschenwürdiger zu gestalten oder um kulturelle Bedürfnisse zu befriedigen; Behinderte und Kranke, Benachteiligte und Diskriminierte kämpfen gemeinsam um ihre Rechte.

Dieses Buch versucht eine umfassende Klärung des Umfangs und der gesellschaftlichen Bedeutung der Sozialen Selbsthilfegruppen und gibt, vor allem aufgrund der empirischen Befunde, Handlungsvorschläge zur weiteren Verbreitung Sozialer Selbsthilfe.



Fritz Vilmar / Brigitte Runge:

Auf dem Weg zur Selbsthilfegesellschaft?

40 000 Selbsthilfegruppen: Gesamtüberblick, politische Theorie und Handlungsvorschläge
Mit Adressenverzeichnis

360 S., DM 22,-
Klartext-Verlag, Essen

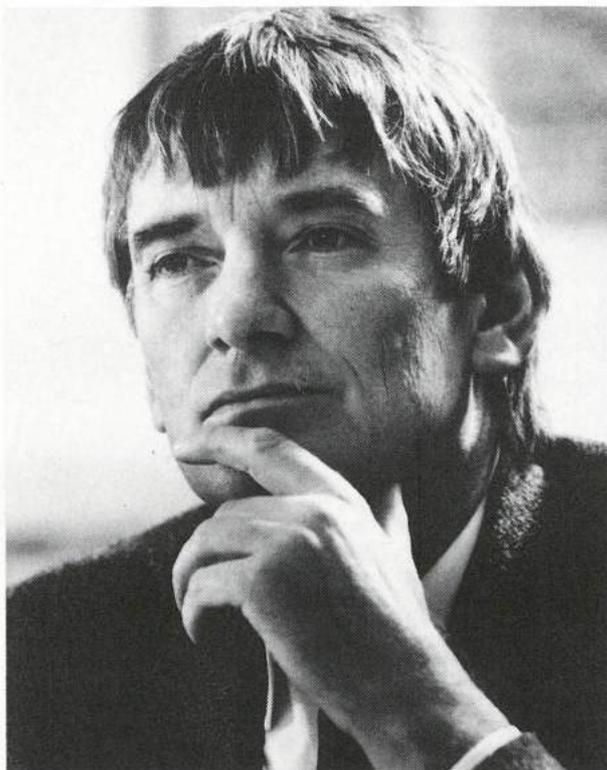
Überall im Buchhandel

Klartext

Klartext Verlag
Viehofen Platz 1
4300 Essen 1

Interview mit OTTO SCHILY zu Fragen der Parteienfinanzierung

Das Interview mit dem Bundestagsabgeordneten der Grünen führte für FORUM RECHT: Heiko Melcher.



Forum Recht: Herr Schily, Sie haben während der Beratungen im Bundestag zum neuen Parteienfinanzierungsgesetz im Dezember 1983 Befürchtungen in Hinblick auf eine mögliche „heimliche Amnestie“ geäußert, die nach dem Mildegebot im deutschen Strafrecht eintreten könne. Die Befürchtungen waren richtig?

Schily: Ich bleibe dabei. Nach meiner Rechtsauffassung kann der Grundsatz hier nicht angewendet werden, aber genau das wollten die Mehrheitsfraktionen im Bundestag als verschwiegenen Nebenzweck erreichen. Ich habe seinerzeit in der Bundestagsdebatte auf diese Gefahr hingewiesen.

Forum Recht: Nunmehr hat der Bundesgerichtshof am 28. Januar entschieden, daß eine Strafmilderung nach § 2 III StGB rechtlich nicht haltbar ist; die „Amnestie-Gefahr“ scheint gebannt. Die BFH-Richter haben ausgeführt, daß für die Beurteilung von Altfällen auch das damals geltende Recht maß-

geblich sei. Die Regierungsfaktionen in Bonn haben, innerhalb der umfangreichen Vorfelddiskussionen vor diesem Urteil, die Position eingenommen, daß die strittige Frage, ob Strafbefreiung aufgrund von § 2 III StGB oder nicht, von den „unabhängigen Richtern“ (so CSU-MdB-Spilker) zu entscheiden sei ...

Schily: (lacht)... Wenn diese unabhängigen Richter, auf der Grundlage der Neuregelung zur Parteienfinanzierung zu dieser „Amnestie“ gelangt wären, dann werden wir uns doch wohl nicht einbilden, das hätten die, die es angeht, nicht vorher gewußt. All diese Fragen sind ja nicht blauäugig angegangen worden, sondern es haben viele Hinterzimmersitzungen stattgefunden. Sie wissen ja, wieviele Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind, in Bonn spricht man von ca. 1800 Ermittlungsverfahren. Hochrangige Politiker aus allen betroffenen Parteien sind ins Visier der Staatsanwaltschaften geraten. Besonders der CDU/CSU hat das viel Bauchschmerzen bereitet. Die offene Amnestie damals, geplant in dem Straffreiheitsgesetzentwurf von 1984, hat man seinerzeit versucht, obwohl die öffentliche Kritik an diesem Vorhaben vorauszusehen war. Man hatte dieses Risiko offenbar für geringer eingeschätzt als die Bedrohung der eigenen Parteiführung durch die Strafverfahren. Ich glaube, jede Naivität in der Beurteilung der Absichten dieser Herren ist unangebracht.

Forum Recht: Also, Sie gehen davon aus, daß es die Absicht der Regierungsparteien war, genau diese ...

Schily: ...eine heimliche Amnestie zu erreichen, ohne daß die Presse darauf aufmerksam wird. Einige Nachrichten, muß ich sagen, sind sehr alarmierend. Ich habe jetzt gelesen, daß – ich glaube, es war in Baden-Württemberg – ein großes Verfahren eingestellt wurde gegen Zahlung einer Geldbuße von 800.000 DM. Es ging dabei um eine Steuerhinterziehung in der Größenordnung von ca. 12 Millio-

nen DM. Dieses Verfahren wurde wegen „Geringfügigkeit“ eingestellt! Offenbar haben bei einigen Staatsanwaltschaften die Amnestieversuche doch Spuren hinterlassen und Ermittlungsverfahren werden sehr leichtfüßig eingestellt.

Forum Recht: Welche Folgen hätte nach Ihrer Ansicht die „heimliche Amnestie“ für die politische Kultur in der BRD gehabt? Wenn z. B. der BGH anders entschieden hätte?

Schily: Es ist schon viel Flurschaden angerichtet worden, weil der kleine Mann auf der Straße – oder die kleine Frau auf der Straße – den Eindruck gewinnen muß, es gelte bei uns immer noch der Grundsatz: die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen! Welchen Eindruck gewinnt eigentlich ein Jugendlicher, der das erste Mal vor Gericht kommt, weil er in seinem ohnmächtigen Zorn gegen den Wahnsinn der Wiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf dort einen Stein gegen den Bauzaun geworfen, keinen Menschen verletzt und keinen größeren Schaden angerichtet hat, welchen Eindruck von dem Staat gewinnt der Jugendliche, wenn er wegen dieses Vorwurfs zu 18 Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wird und gleichzeitig mit ansehen muß, wie Personen in oder aus hohen Ämtern zu Lasten der Staatskasse Millionenbeträge an Steuern hinterziehen und dann straffrei bleiben? So etwas muß sich zerstörerisch auf das Rechtsbewußtsein der Menschen auswirken. Man kann niemandem Gesetzestreue und Gesetzesbefolgung abverlangen, wenn offensichtlich doch andere Regeln gelten, sobald es um die Interessen der betroffenen Parteien und Politiker geht. Das kann nicht spurlos an der Rechtskultur vorbeigehen und ich muß davor warnen, daß dieser Schaden sich weiter ausbreitet. Es soll sich dann bitte niemand wundern, wenn sich die Entfremdung zwischen den Bürgern und den staatlichen Institutionen weiter beschleunigt.

Forum Recht: Was würden Sie gegen das Argument anführen, das von einigen Juristen vertreten wird, der Tatbestand der Steuerhinterziehung – geregelt im § 370 der Abgabenordnung – liege hier gar nicht vor? Der Kölner Rechtsanwalt Felix zum Beispiel behauptet, die Finanzämter hätten alle von den illegalen Spendenwegen gewußt und deshalb läge die tatbestandlich geforderte „Unkenntnis der Finanzbehörden“ nicht vor.

Schily: Das ist eine sehr seltsame Argumentation. Die pauschale Verdächtigung der Finanzbehörde, sie hätte bei den Steuermanipulationen mitgewirkt, ist nicht gerechtfertigt. Aber es mag schon sein, daß es hie und da, vor allem bei den politisch Verantwortlichen, vornehmlich bei den Finanzministern oder den entsprechenden Staatssekretären, Mitwisserschaft und mehr oder weniger augenzwinkernde Duldung hinsichtlich der Spendenwaschanlagen gegeben hat. Aber ein eventuelles Zusammenwirken von Beamten oder politisch Verantwortlichen mit Straftätern kann keinesfalls zu Strafbefreiung führen.

Die Vorschriften in der Abgabenordnung, in denen festgelegt ist, daß die Ausnutzung der Mithilfe eines Amtsträgers sogar strafverschärfend wirkt, entspricht dem allgemeinen Grundsatz, daß kollusives Verhalten der Behörde keine strafbefreiende Wirkung haben kann – das wäre ja noch schöner, dann bräuchte ich ja nur jemand im Finanzamt, der mir bei meinen Straftaten hilft und flugs bin ich straffrei. Ich bin entsetzt darüber, daß solche Rechtsmeinungen vertreten werden. Dadurch werden die Fundamente unserer Rechtsordnung in Gefahr gebracht.

Forum Recht: Ich denke, die „große Koalition“ von Unternehmern, Politikern und Finanzministern bzw. -beamten hatte doch zum Teil sicherlich von den ganzen Praktiken gewußt ...

Schily: ...ja, natürlich, manche Finanzminister zum Beispiel sind vielleicht in die Ermittlungsverfahren einzubeziehen. Die Kenntnis der Praktiken bei den politisch Verantwortlichen kann daher möglicherweise zur Erweiterung der Ermittlungsverfahren, nicht jedoch zu deren Einstellung führen.

Forum Recht: Herr Schily, eine letzte Frage: Wie beurteilen Sie die Bundesverfassungsgerichts-

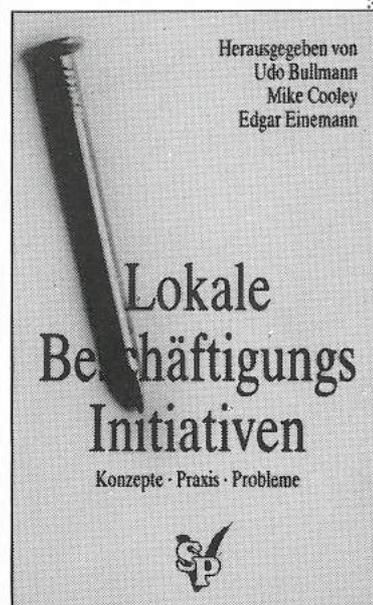
Entscheidung zur Parteienfinanzierung vom 14. Juli 1986, in der als Spendenhöchstgrenze 100.000 DM festgelegt wurden?

Schily: Dieses Urteil ist ein trauriges Kapitel der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Urteil hat ja nicht die Neuregelung der Parteienfinanzierung einfach abgesegnet. Es findet sich in dem Urteil auch keine Passage, die dazu dienen könnte, die Legende von dem angeblich unklaren Rechtszustand in der Vergangenheit fortzuspinnen. Das Bundesverfassungsgericht hat nicht einmal die von der Bundestagsmehrheit verabschiedete Gesetzesregelung als verfassungsrechtlich einwandfrei abgesegnet. Im Gegenteil: das Gericht hat ausgesprochen, die beschlossene Fassung sei eine mit dem Verfassungsgebot der gleichen Teilhabe am politischen Entscheidungsprozeß nicht zu vereinbarende Begünstigung finanzstarker großindustrieller Kreise. Das steht ja ausdrücklich drin.

Nur, diese richtige Feststellung wird dann von der Mehrheit des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts nicht durchgehalten und sozusagen durch eine sehr weitgehende Ausnahmeregelung entwertet, die besagt, daß Parteispenden bis 100.000 DM steuerwirksam entsprechend Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen geleistet werden können. Wenn man hinzunimmt, daß solche Einzelspenden sich aufaddieren lassen, z.B. über verschiedene juristische Personen, dann hat Bundesverfassungsrichter Böckenförde in seinem Sondervotum völlig richtig formuliert, diese Ausnahmeregelung komme einem Freifahrtschein nahe zur massiven Begünstigung finanzstarker Schichten bei der politischen Willensbildung. Genau so ist es.

Deshalb entspricht das Urteil in keiner Weise dem Demokratieprinzip, dem Gleichheitsprinzip, dem Prinzip der gleichen Teilhabe an der politischen Willensbildung. Meine einzige Hoffnung hinsichtlich dieser düsteren Entwicklung der Verfassungsrechtsprechung ist, daß Persönlichkeiten wie Herr Böckenförde oder Herr Mahrenholz, die sich beide große Verdienste für den Rechtsstaat erworben haben, mehr Einfluß gewinnen.

Forum Recht: Herr Schily, vielen Dank für dieses Gespräch.



Udo Bullmann
Mike Cooley
Edgar Einemann

LOKALE BESCHÄFTIGUNGS- INITIATIVEN

Konzepte · Praxis · Probleme

Die Folgen der andauernden Beschäftigungskrise werden besonders deutlich, wo die Lebenswelt der Hauptbetroffenen ist, in den Kommunen. Dort wächst, eingeklemmt zwischen steigendem Handlungsbedarf und abnehmender Handlungsfähigkeit, das Bemühen um dezentrale Alternativen zur zentralstaatlichen Modernisierungs- und Austeritätspolitik, das Bemühen um lokale Alternativen für mehr Beschäftigung und Lebensqualität. Stichworte aus dem Inhalt:

Konservative Modernisierungspolitik und lokale Alternativen · Praxisversuche in London, Bremen, Wiesbaden, Nürnberg/Erlangen, Offenbach, Dortmund, Hamburg, Osnabrück · Aktive Beschäftigungspolitik · Gewerkschaftliche Regionalpolitik · Zweiter Arbeitsmarkt · Beschäftigungsgesellschaften · Genossenschaften · Arbeitsbeschaffungs- und Qualifizierungsprojekte

ISBN 3-924800-36-7
264 Seiten
DM 19,80

SP-Verlag
Deutschausstr. 31
3550 Marburg





Sitzblockaden und Nötigung

1 Einleitung

„Wir unterwerfen uns der friedlichen Produktion von Destruktionsmitteln, der zur Perfektion getriebenen Verschwendung und dem Umstand, daß wir zu einer Verteidigung erzogen werden, welche gleichermaßen die Verteidiger verunstaltet, wie das, was sie verteidigen.“ - Wir?

Seit einigen Jahren läßt sich ein zunehmender „Ausstieg aus der Konsensgesellschaft“ in der Bundesrepublik beobachten. Die noch bis in die sechziger Jahre hinein bestehende gemeinsame politische und kulturelle Grundlage, zusammengehalten durch ein „Wirtschaftswunder“, das einen kollektiven Verdrängungsprozeß ermöglichte, zerfällt zunehmend.

Ökonomisch erfährt die Gesellschaft der Bundesrepublik gegenwärtig einen Ausdifferenzierungsprozeß größten Ausmaßes. Der Anteil derer, die den „sozialen Bodensatz“ bilden, gewinnt als „marginaler Sektor“ innerhalb der

Gesellschaft zahlenmäßig an Bedeutung. Aber selbst diejenigen, die sich in sozial (relativ) gesicherten Positionen befinden, können sich ihres und ihrer Kinder Leben nicht mehr sicher sein. Die Anhäufung eines Overkill-Potentials auf dem Boden der Bundesrepublik, die zunehmende Zerstörung der natürlichen Lebensumwelt und andere Gefahren lassen sich auch durch die Idylle eines Eigenheims nicht mehr so ohne weiteres verdrängen.

So kommt es, daß Bürger aus verschiedensten Motiven in eine mehr oder weniger bewußte Opposition gehen. Ihre Ausdrucksformen sind ebenso vielschichtig. Dabei spielt eine immer größer werdende Rolle die bewußte Regelverletzung - der „zivile Ungehorsam“. Diese aktive Form oppositionellen Verhaltens hat in anderen westlichen Demokratien - wie beispielsweise Holland - bereits eine lange Tradition.

In der Bundesrepublik fand insbesondere eine spez. Form des Zivilen Ungehorsams massenhaft Anwendung: die sog. „Sitzblockaden“.

Allein bereits die Zahl der strafrechtlichen Verfahren macht die Bedeutung dieser Aktionsform im Rahmen der Friedensbewegung deutlich. Die sehr umstrittene juristische Aufarbeitung dieses Bürgerprotestes hat sogar dazu geführt, daß im Januar 1987 Richter und Staatsanwälte demonstrativ eine Blockade des US-Militärstützpunktes Mutlangen durchführten. Mittlerweile ist - selbst beim BGH - eine Aufweichung der restriktiven Rechtsprechung in diesem Bereich zu verzeichnen.

Zu den letztgenannten Aspekten haben wir im folgenden verschiedene Materialien zusammengestellt.

Rolf Theißen

2 Einige statistische Daten zur strafrechtlichen Sanktionierung

Baden-Württemberg:

Die meisten Verfahren haben in diesem Bundesland stattgefunden. Es sind bis Mitte Dezember 1984 insgesamt 2126 Anzeigen eingegangen. Diese führten zu 118 Anklagen sowie zu 1897 Strafbefehlen. In 565 Fällen (ca. 30%) sind gegen die Strafbefehle Einsprüche eingelegt worden. Danach hat es insgesamt 683 Urteile gegeben. In 28% der Fälle wurde Berufung eingelegt, so daß sich in 188 Fällen Berufungsgerichte mit der Verurteilung von Blockierern befassen mußten.

Insgesamt weist Baden-Württemberg damit nicht nur die höchste Zahl eingeleiteter Verfahren, sondern auch die höchste strafrechtliche Sanktionsquote in der Bundesrepublik auf.

Bayern

Von den 444 Verfahren sind 299 (67%) wegen Geringfügigkeit eingestellt worden. 16% (absolut: 70) der Fälle führten bisher zu rechtskräftigen Verurteilungen, die übrigen Verfahren sind noch anhängig.

Bayern weist damit überraschend eine der höchsten Einstellungsquoten in der Bundesrepublik auf.

Bremen

Seit 1983 sind hier 53 Verfahren wegen Nötigung eingeleitet worden, davon wurden 37 (ca. 70%) wegen Geringfügigkeit eingestellt; die übrigen Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. In Bremerhaven wurden sämtliche seit 1983 eingeleiteten Nötigungsverfahren (insg. 67) von der Staatsanwaltschaft wegen Geringfügigkeit eingestellt.

Berlin:

Hier fehlt es weitgehend an Zahlenmaterial. Bekannt ist nur, daß insgesamt 427 Verfahren eingeleitet worden sind. Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen waren, wurden diese Verfahren eingestellt.

Hamburg:

Kein verlässliches Zahlenmaterial zugänglich.

Hessen:

Gesamtzahl der Beschuldigten: 510. Zahl der Einstellungen: 258 (51%). Zahl der Verurteilten: 30 (6%). Gegen 186 Beschuldigte wurde das Verfahren bis zur Entscheidung des BVerfG „nicht weitergeführt“; die Ergebnisse stehen noch aus.

Niedersachsen:

Von 237 Ermittlungsverfahren wurde ca. die Hälfte bereits von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Nach Anklage erfolgten weitere 107 Einstellungen. In 13 Fällen wurde eine Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) ausgesprochen. 4 Verfahren endeten mit einer rechtskräftigen Verurteilung.

Nordrhein-Westfalen:

Von den Verfahren gegen 836 Beschuldigte endeten 456 (55%) mit einer Einstellung wegen Geringfügigkeit. Lediglich 75 Beschuldigte (9%) sind bisher rechtskräftig verurteilt. Die nicht abgeschlossenen Verfahren wurden auch hier in Anbetracht der zu erwartenden BVerfG-Entscheidung zunächst nicht weitergeführt.

Rheinland-Pfalz:

Von den 836 eingeleiteten Verfahren wurden bisher 455 abgeschlossen. Hiervon endeten 193 (42%) mit Einstellung oder Freispruch.

Saarland

Die eingeleiteten Verfahren gegen 18 Beschuldigte sind sämtlich eingestellt worden.

3 Dokumentation: Die „Richter-Blockade“

Am 12. Januar 1987 blockierten Richter und Richterinnen aus Protest gegen die Atomrüstung die Zufahrt des Raketendepots in Mutlangen. Zwischenzeitlich hat die Staatsanwaltschaft Ellwangen gegen die Teilnehmer Strafbefehle beantragt. Wir dokumentieren im folgenden die Erklärung der Richter/innen, in der sie ihre Beweggründe für ihr Vorgehen darlegen sowie ein Interview mit einem der Beteiligten:

Erklärung:

Wir sind Richterinnen und Richter und gehören der Initiative „Richter und Staatsanwälte für den Frieden“ an. Wir haben gemahnt und gewarnt, durch unsere Mitarbeit in lokalen Friedensgruppen, durch Zeitungsanzeigen, Demonstrationen und Resolutionen, durch unsere Friedensforen in Bonn im Sommer 1983 und in Kassel im November 1985. Die Warnungen der Friedensbewegung sind, soweit sie überhaupt gehört wurden, verhallt. Heute ist unsere Sicherheit stärker gefährdet als je zuvor. In Reykjavik sind umfassende Abrüstungsvereinbarungen gescheitert. Es droht die Fortsetzung der weltweiten Atomwaffentestversuche.

Deswegen blockieren wir heute in Mutlangen. Wir meinen, daß dies besser gehört wird als alle unsere Worte bisher.

Atomwaffen dienen weder der Gerechtigkeit noch dem Frieden. Sie haben die gesamte Menschheit als Geiseln genommen und bedrohen in Ost und West unmittelbar alle Menschen. Die Anwendung dieser Massenvernichtungswaffen ist nicht nur denkbar, sondern hier und heute jederzeit möglich. Der Einsatz von Atomwaffen kann schon morgen durch eine weltpolitische Krise, die eingebildete oder echte Existenzbedrohung einer Weltmacht oder auch durch schlichte Fehlfunktion eines sowjetischen oder amerikanischen Computers ausgelöst werden. Es bedarf dann nur eines Knopfdrucks, um nicht nur Deutschland oder Europa, sondern die gesamte Erde in eine verstrahlte Wüste ohne menschliches Leben zu verwandeln. Eine solche Gefahr für die gesamte Menschheit hat es in der Geschichte noch nie gegeben.

Wir sehen, daß die furchtbare Gefahr

der Atomwaffen von den meisten Menschen verharmlost oder verdrängt wird - entweder, weil das Ausmaß der Bedrohung falsch eingeschätzt wird oder weil wir Menschen die Vernichtungskraft der bereitgestellten Waffen in unserem alltäglichen Vorstellungsvermögen nicht ertragen können.

Wir sind der Überzeugung, daß Atomwaffen keinen Platz in der menschlichen Zivilisation haben dürfen. Deshalb wollen wir dabei mitwirken, die Massenvernichtungswaffen zu beseitigen.

Wir halten die Stationierung von Atomwaffen nicht für eine bloße politische Entscheidung im „rechtsfreien Raum“. Die Stationierung - nicht erst der Einsatz - von Pershing II, Cruise Missiles und vergleichbaren Waffen ist rechtswidrig:

- Sie verstößt gegen unsere Verfassung, und zwar gegen das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II GG), gegen das Grundrecht auf Menschenwürde (Art. 1 GG) und gegen das Gebot der Friedensstaatlichkeit (Art. 1 II, 9 II und 26 GG).



Foto: Bernd Asbrock, Bremen

- Sie bedeutet eine durch Art. 24 GG nicht gedeckte Preisgabe der Souveränität unseres Staates, weil die Entscheidung über den Einsatz der auf unserem Boden stationierten Massenvernichtungswaffen allein dem Präsidenten der USA anvertraut wird.

- Sie ist völkerrechtswidrig, weil die Rüstung mit Massenvernichtungswaffen ein Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit gemäß Art. 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes vom 8.8.1945 (Nürnberger Prinzipien) darstellt und gegen die Völkermordkonvention verstößt (Art. 2 Ziff. 4 der Charta der Vereinigten Nationen vom 9.12.1948).

Wenn das friedliche Sitzen vor dem Militärstützpunkt in Mutlangen Gewalt sein soll, weil z.B. ein amerikanischer Soldat einige Minuten mit seinem LKW warten muß, was ist dann die Aufstellung einer Pershing-II-Rakete mit der mehrfachen Vernichtungskraft der Bombe von Hiroshima? Wir nehmen das Risiko in Kauf, daß diese Aktion zu Unrecht als Straftat gewertet wird. Wir sind betroffen als Bürger und als Mütter und Väter, die sich um die Zukunft ihrer Kinder, für die wir verantwortlich sind, sorgen. In

dieser existenzbedrohenden Situation können wir uns von unserem Handeln auch nicht dadurch abhalten lassen, daß die Stationierung der Atomwaffen durch eine demokratisch gewählte Regierung gebilligt worden ist.

Durch die heutige Sitzblockade - unseren zivilen Ungehorsam - wollen wir deutlich machen, daß wir als Richter, denen vom Grundgesetz besondere Verantwortung für den Schutz von Verfassung und Völkerrecht übertragen worden ist, uns dem menschen-

verachtenden Wahnsinn der Atomrüstung widersetzen müssen.

Darüber hinaus ist unsere Blockade auch ein Akt der Solidarität mit Hunderten von Mitbürgern, die eben wegen einer solchen Blockade von Staatsanwälten angeklagt und von Richtern verurteilt worden sind. Solidarität auch mit den Menschen in Ost und West, die wegen ihres Eintretens für Frieden und Abrüstung mit härtesten Strafen belegt wurden. Ihnen allen gilt unsere Verbundenheit. Und mit ihnen sagen wir so laut, wie wir es können: NEIN!

Interview mit Richter am Amtsgericht Ulf Panzer, Hamburg:

Herr Panzer, womit rechnen Sie jetzt

Mit einem Strafverfahren in Schwäbisch Gmünd und einem Disziplinarverfahren hier in Hamburg.

Droht Ihnen schlimmstenfalls Enttarnung aus dem Richteramt?

Das halte ich für ausgeschlossen. Nach dem Richtergesetz wäre das in der Regel nur möglich bei einer Verurteilung zu mehr als einem Jahr Haft. Aber eine vorübergehende Versetzung ist denkbar.

Warum haben Sie und Ihre Kollegen die Aktion für notwendig gehalten?

Die mit der Raketenstationierung verbundene Steigerung der Kriegsgefahr ist bereits wieder aus dem Bewußtsein der Bevölkerung gestrichen. Wir haben demonstriert und alles mögliche unternommen, aber Worte haben nichts genutzt. Offenbar sind Taten nötig, und es gibt ja auch ein großes Rauschen im Blätterwald.

Ihre Kritiker sagen, gerade Sie als Richter hätten das nicht tun dürfen, und berufen sich dabei auf das Karlsruher Verfassungsgerichtsurteil.

Über dieses Urteil herrschen falsche Vorstellungen. Alle acht Richter waren übereinstimmend der Ansicht, es könne in Blockierer-Prozessen freigesprochen werden. Vier meinten sogar, es müsse. Im übrigen: Ich halte diese Waffen für verfassungs- und völkerrechtswidrig. Gerade ich als Richter fühle mich verpflichtet, gegen ein Unrecht, das ich sehe, anzugehen. Wir stehen in einer Situation, in der das ganze Leben bedroht ist. Mit gewissenloser Leichtfertigkeit spielt man im Zeitalter der Atomrüstung mit der Vernichtung der Menschheit.

Ein Einwand gegen Sie heißt, daß Sie als Richter und Beamter zur politischen Zurückhaltung verpflichtet sind.

Ich sehe dieses sogenannte Mäßigungsgebot nicht verletzt. Einen prinzipiellen Unterschied zwischen der Blockade und etwa einer Zeitungsanzeige, in der wir mit Namen und Berufs-

angabe die Stationierung als rechtswidrig abgelehnt haben, kann ich nicht erkennen. Aber ich weiß, daß andere Juristen, zum Beispiel beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg, das anders sehen. Außerdem halte ich die Stationierung für derart gravierend, daß auch eine Verletzung des Mäßigungsgebots nicht möglich sein müßte. Es geht ja nicht um Tagespolitik. Hätten 1933 zwei Dutzend Richter gegen das Ermächtigungsgesetz demonstriert, würden sie heute in Schulbüchern als Helden des Widerstandes gefeiert.

Wir verstehen uns selbstverständlich nicht als Helden, sondern wir meinen, daß wir heute auf Grund unseres Berufes ebenfalls in der Verantwortung stehen, wie die Justiz damals in der Verantwortung stand. Natürlich, weder ist die Bundesrepublik ein totalitärer Staat noch plant sie Krieg und Massenmord. Aber global sind wir heute eben in einer noch viel bedrohlicheren Lage als damals.

Warum haben Sie Ihre Aktion zu diesem Zeitpunkt unternommen?

Wir hatten ganz einfach Angst zu überwinden. Das, was jetzt auf uns zukommt, geht ja nicht spurlos an uns vorüber. Sich überall rechtfertigen zu müssen, die Reaktion von Kollegen und Vorgesetzten hinzunehmen, die mit Sicherheit endgültig verdorbene Karriere - das alles kostet Nerven.

Im engeren Sinne rechtliche Bedenken gegen Ihr Vorgehen scheinen Sie nicht zu haben.

Nein.

Und in Bezug auf den Nutzen der Aktion?

Inge Aicher-Scholl rief mich an und sagte, es habe sie unglaublich geträstet, noch zu erleben, daß Angehörige des selben Richterstandes, der in der Nazizeit ihre Schwester Sophie hinrichten ließ, in Mutlangen demonstrieren. Dazu sage ich: Selbst wenn unsere Blockade sonst nichts bewirken würde - für diese eine Stimme hat sie sich schon gelohnt.

(FR, 21.1.87)

4 Aus der Rechtsprechung

1. Das Tatbestandsmerkmal der Aufforderung zu einer Straftat ist eng auszulegen, weil es den Strafrechtsschutz über die Fälle der Anstiftung und der versuchten Anstiftung hinaus ausdehnt und in einem Spannungsverhältnis zu dem Grundrecht der Meinungsfreiheit steht.

2. Die Intensität der von einer Sitzblockade ausgehenden psychischen Einwirkung auf potentielle Besucher eines Gebäudes, die über die Demonstranten hätten hinwegsteigen können, ist in ihrem Gewicht nicht mit dem von den Weg versperrenden Demonstranten ausgehenden Zwang auf Kfz-Führer etc. vergleichbar, die, wollten sie ihre Fahrt fortsetzen, Körperverletzungen begehen würden.

3. Das Verwerflichkeitsurteil i.S.d. § 240 Abs 2 StGB muß die grundlegende Bedeutung der in der Verfassung gewährleisteten Grundrechte der Meinungs- sowie Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit berücksichtigen.

4. Vor dem Hintergrund der uneinheitlichen Rechtsprechung bei der strafrechtlichen Beurteilung von Sitzdemonstrationen kann ein Irrtum über die Strafbarkeit gewaltfreier Blockadeaktionen einen nicht vermeidbaren Verbotsirrtum begründen.

LG Bremen, Urt. v. 19.6.1986 – 18 Ns 15 Js 33512/85 (rechtskräftig).

Sachverhalt: Der Angekl. wurde in der Berufungsinstanz vom Vorwurf der gemeinschaftlichen öffentlichen Aufforderungen zu Straftaten freigesprochen, nachdem er von dem AG verurteilt worden war.

Der Angekl. verteilte auf dem Domshof in B. ein Flugblatt, das u.a. folgenden Text hatte:

Überschrift: Gegen das Geschäft mit der Apartheid Blockade der Domshofbanken

weiterer Text: Wir wollen am Donnerstag, den 19.9., die großen Geschäftsbanken am Domshof blockieren. Die Deutsche Bank, Bremer Bank und die Commerzbank verdienen seit Jahren eine fette Dividende mit Krediten für das Rassistenregime am Kap. Jedes Familienfest der geschätzten Kundschaft, Geburtstag, Taufe, Konfirmation und Heirat ist ihnen recht, um den Krügerand anzubieten. Jene südafrikanische Goldwährung, mit deren Verkauf allein in Deutschland der Apartheidstaat ein Viertel seines Rüstungshaushalts finanziert. ...

Um 14 Uhr treffen wir uns für letzte Absprachen im Dritte-Welt-Haus in der Buchstraße. Ab 14.30 Uhr werden wir

je nach unseren Kräften den Geschäftsbetrieb bei ein, zwei oder mehr Banken für diesen Tag beenden. Dazu wollen wir uns vor die Eingänge setzen, stellen, legen, sie auf jeden Fall zumachen. Bringt Transparente, Schilder, Musikinstrumente mit. Auch wer nicht blockieren will, soll unbedingt kommen, zur Unterstützung und um mit den Leuten zu diskutieren. ...

Aus den Gründen:

III. ... 1.) Es ist bereits fraglich, ob das objektive Tatbestandsmerkmal der Aufforderung i.S.d. § 111 StGB verwirklicht ist.

Der Aufforderungscharakter des Flugblattes ist deshalb zweifelhaft, weil es weder in der Überschrift noch im Text einen ausdrücklichen Aufruf zur Teilnahme an den Blockadeaktionen enthält. Im Vordergrund steht vielmehr die Information über das für den 19.9.1985 geplante Vorhaben des Bremer Aktionsbündnisses gegen Apartheid.

Eine Aufforderung i.S.d. § 111 StGB liegt nur dann vor, wenn der Wille des Auffordernden objektiv erkennbar ist, den anderen zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen zu bringen (vgl. v. Bubnoff – LK 10. A § 111 Rdnr. 8 u. 9; BGHSt 32, 310). Es genügt nicht jede Art von Beeinflussung wie z.B. bloßes Anreizen oder eine bloße Befürwortung (vgl. Dreher/Tröndle 42. A § 111 Rdnr. 2; OLG Köln MDR 1983; BGHSt 29, 312, 314). Das Tatbestandsmerkmal ist vielmehr eng auszulegen. Dieses Erfordernis ergibt sich aus der umstrittenen dogmatischen Struktur und dem besonderen Charakter dieser Bestimmung. § 111 StGB dehnt den Strafrechtsschutz weit über die Fälle der Anstiftung (§ 26 StGB) hinaus aus und steht in einem Spannungsverhältnis zu dem in Art. 5 GG garantierten Grundrecht der Meinungsfreiheit. Dies gilt namentlich für die im vorliegenden Fall allein in Betracht kommende Bestimmung des § 111 Abs. 2 StGB, wonach auch die erfolglose Aufforderung zu jeder Straftat mit Strafe bedroht ist.

Soweit Zweifel bei der Beurteilung des Flugblattes bestehen und mehrere Interpretationen denkbar sind, darf nicht zu Ungunsten des Angekl. die strafrechtlich relevante Auslegung zugrundegelegt werden. Vielmehr ist nach dem Grundgesetz „in dubio pro libertate“ im Ansehung des hohen Stellenwerts des Art. 5 GG von einer grundrechtsfreundlichen Deutung auszugehen (vgl. BVerfGE 67, 213 zur Tragweite der Kunstfreiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für die strafrechtliche Beurteilung des politischen Straßentheaters „Anachronistischer Zug“).

2. Selbst wenn man wie das AG den Aufforderungscharakter des Flugblattes bejaht, erheben sich Bedenken dagegen, ob der Angekl. „zu einer rechtswidrigen Tat“ i.S.d. § 111 StGB aufgefordert hat, ob also die in dem Flugblatt

angekündigten Blockadeaktionen den Tatbestand des § 240 StGB erfüllt.

a) Fraglich ist schon, ob das Nötigungsmittel Gewalt eingesetzt werden sollte.

Die früher eindeutig h. Rspr. hat auch für den Fall friedlicher Sitzblockaden das Tatbestandsmerkmal der Gewalt bejaht, indem auf die psychische Zwangseinwirkung auf das Nötigungsoffer abgestellt wurde (vgl. grundlegend BGHSt 23, 46 – Laepple-Urteil). Ein derart „vergeistigter“ Gewaltbegriff, der im Ergebnis auf jede körperliche Zwangseinwirkung verzichtet, stößt auf grundsätzliche rechtliche Bedenken. Durch die Ausweitung droht der Tatbestand der Nötigung zu einem vagen Universaldelikt zu werden, eine Abgrenzung der Tatbestandsalternativen Gewalt und Drohung mit einem empfindlichen Übel wird unmöglich. In der Lit. werden deshalb mit beachtlichen Argumenten verfassungsrechtliche Vorbehalte gegen § 240 StGB vorgetragen, die das Bestimmtheitsangebot des Art. 103 Abs. GG entweder schon durch die unbestimmte Tatbestandsbeschreibung oder durch die extensive Auslegungspraxis der Gerichte verletzt sehen (vgl. Calliess NJW 1985, 1506; Wolter NSTZ 1986, 241 m.w.N.: Vorlegeschluß des AG Hagen MDR 1985, 601; dem BVerfG liegen zu dieser Frage diverse Verfassungsbeschwerden vor, über die am 11.11.1986 entschieden werden soll)*.

Inzwischen gibt es in der Rspr. in Fällen von Sitzblockaden eine starke Tendenz, den Gewaltbegriff wieder enger zu interpretieren (vgl. AG Frankfurt StV 1983, 375; AG Nürnberg StV 1984, 29; AG Reutlingen StV 1985, 62; LG Bonn StV 1985, 191; LG Stuttgart StV 1984, 28).

Aber auch auf der Grundlage des weiten vom BGH geprägten Gewaltbegriffs erscheint im vorliegenden Fall eine Nötigung zweifelhaft. Die Intensität der auf die potentiellen Bankbesucher ausgeübten psychischen Einwirkung sollte relativ gering sein. Diejenigen Kunden, die unbedingt in die Bank wollten, hätten dies tun können und über die Demonstranten hinwegsteigen können. Sie mußten lediglich damit rechnen, in Diskussionen verwickelt zu werden. Diese Wirkung ist aber in ihrem Gewicht keinesfalls mit dem Zwang auf Kfz-Führer oder Straßenbahnfahrer, denen der Weg von Demonstranten versperrt wird und die, wollten sie ihre Fahrt fortsetzen, Körperverletzungen oder Totschlag begehen würden (vgl. LG Bonn StV 1985, 191; OLG Düsseldorf StV 1986, 103).

b) Bedenklich erscheint auch, die geplante Blockadeaktion als verwerflich und damit rechtswidrig i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB anzusehen.

Der BGH hat zwar 1969 in der Laepple-Entscheidung festgestellt, daß „Gewaltanwendung praktisch indiziell für die Verwerflichkeit der Nötigung ist und nur ausnahmsweise „besondere

Umstände das Verwerflichkeitsurteil ausschließen" können (BGHSt 23, 46, 55). Diese Indizwirkung ist jedoch in letzter Zeit angesichts des weiten Gewaltbegriffs in der Rspr. zunehmend aufgehoben worden zugunsten einer Güterabwägung im Einzelfall /vgl. LG Bonn StV 1985, 191; LG Stuttgart StV 1984, 28; LG Koblenz StV 1985, 151; AG Münster NJW 1985, 213; Ag Nürnberg StV 1984, 29; Ag Stuttgart KJ 1983, 430; LG Frankfurt StV 1986, 254; OLG Köln NSTZ 1986, 30 (= StV 1985, 457)). Auch der BGH selbst ist neuerdings von seiner strengen Rspr. abgedrückt und hat bei Gewaltausübung durch Sitzblockaden eine Abwägung aller für die Mittel-Zweck-Relation wesentlichen Gesichtspunkte verlangt (BGH StV 1986, 297; ** vgl. auch BGHSt 32, 195 – Schubart-Urteil). Das Verwerflichkeitsurteil muß in diesen Fällen die grundlegende Bedeutung der in der Verfassung gewährleisteten Grundrechte der Meinungsfreiheit sowie der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit (Art. 5 und 8 GG) berücksichtigen, die im freiheitlichen demokratischen Staat konstitutiv sind (vgl. BVerfGE 69, 315 ff., 343ff.). Dies gilt insbesondere dann, wenn im vorliegenden Fall Gewalttätigkeiten in Form von Widerstandshandlungen, Sachbeschädigungen oder Körperverletzungen nicht geplant werden, sondern gerade vermieden werden sollten. Vorgesehen war vielmehr von vornherein die passive Demonstrationsform einer Sitzblockade. Im Rahmen der Abwägung ist auch zu beachten, daß das eigentliche Ziel der Demonstranten nicht die Behinderung der Bankkunden oder die Einschränkung des Geschäftsbetriebs der Banken war, sondern in erster Linie die Information und Aufklärung der Bankkunden über die geschäftlichen Verbindungen der Banken zu Südafrika und die damit verbundene wirtschaftliche Unterstützung der menschenrechtsverletzenden Apartheidspolitik. Politisches Ziel des Bremer Aktionsbündnisses, zu dem sich auch der Angekl. bekannt hat, ist es, daß die Deutschen Banken ihre Kredite kündigen und die Bundesrepublik Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika verhängt. Eine Forderung, die in der Bevölkerung, in gesellschaftlichen Institutionen sowie bei politisch Verantwortlichen in der Bundesrepublik breite Anerkennung findet. Auch auf internationaler Ebene werden Handelsboykottmaßnahmen gegenüber Südafrika diskutiert und zum Teil bereits praktiziert. Die Aktion war zur Erreichung des angestrebten Nahzieles auch geeignet. Die Adressaten des Protestes waren nicht, wie bei einer allgemeinen Verkehrsblockade beliebige Bürger, sondern gezielt die Bankkunden, die in der Lage waren, für das Anliegen der Demonstranten etwas zu tun, z.B. durch Abziehen ihrer Gelder und Einrichtung von Konten bei Banken, die keine Geschäftsbeziehungen mit Südafrika haben. Diese Umstände geben Anlaß zu

Zweifel, ob die Anwendung der Gewalt im vorliegenden Fall über das billigenswerte Maß hinausgeht, wobei der Eingriff in die Rechte der von der Aktion Betroffenen in die Abwägung einzubeziehen ist. Nach der h. Rspr., die insoweit zugunsten des Trägers zu Recht einen engen Maßstab zugrundelegt, ist eine strafbare Nötigungshandlung immer erst dann gegeben, wenn das Verhalten des Trägers nach allgemeinem vernünftigen Urteil das sozial erträgliche Maß derart überschreitet, daß es als gröberer Angriff auf die Willensentscheidungs- und Willensbetätigungsfreiheit anderer – nur diese Rechte schützt § 240 StGB; nicht vom Schutzzweck dieser Strafvorschrift ist die Aufrechterhaltung des ungestörten Betriebes staatlicher, militärischer oder privatwirtschaftlicher Einrichtungen umfaßt – der Zurückweisung mit den Mitteln des Strafrechts bedarf, wenn es also kriminell strafwürdiges Unrecht ist.

3) Nach Auffassung der Kammer bedarf es im vorliegenden Fall jedoch keiner Entscheidung dieser Rechtsfrage. Denn selbst wenn die Umstände der Blockadeaktion – wie sie sich aus dem Flugblatt ergeben – die Voraussetzungen einer Nötigung erfüllen, scheidet die Verurteilung des Angekl. an den fehlenden subjektiven Voraussetzungen des § 111 StGB. ... Der Angeklagte hat wiederholt darauf hingewiesen, daß er die geplante Demonstration vor den Banken für nicht strafbar halte und davon fest überzeugt sei. Diese subjektive Einstellung des Angekl. läßt nach h.M. zwar den Vorsatz unberührt, da es genügt, daß der Auffordernde die die Rechtswidrigkeit der Tat des anderen begründenden Umstände kennt (vgl. v. Bubnoff LK § 111 Rdnr. 30; a.A. Eser in: Schönke-Schröder § 111 Rdnr. 16, wonach sich der Vorsatz auch auf die Strafbarkeit der angesonnenen Tat erstrecken muß). Dem Angekl. fehlte jedoch insoweit das Unrechtsbewußtsein, so daß er sich in einem Verbotsirrtum (§ 17 StGB) befand. Der Verbotsirrtum war für den Angekl. nach der besonderen Lage des Falles nicht vermeidbar. Strafgerichte haben bislang über einen vergleichbaren Sachverhalt – soweit ersichtlich – weder in Bremen noch in anderen Bundesländern zu entscheiden gehabt. Grundlegend andere Fallkonstellationen lagen den Verurteilenden wegen Nötigung durch Sitzstreiks zugrunde, die in den letzten Jahren durch Presseberichte bekanntgeworden sind. Dabei handelt es sich um Sitzblockaden auf öffentlichen Straßen zur Demonstration gegen die Stationierung von US-Atomraketen in der Bundesrepublik Deutschland. Aber auch für diese Fälle ist die Rspr. weitgehend uneinheitlich geworden. Die konkrete Einzelfallgestaltung entscheidet über die Frage der Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit. Die Kasuistik ist selbst für den Strafruristen unüberschaubar ge-

worden. Freisprechende Urteile auch höherer Instanzen mit unterschiedlichen Begründungen häufen sich. Es gibt keinen Bereich im materiellen Kernstrafrecht, der von Rspr. und Lit. derart kontrovers behandelt wird wie der Nötigungstatbestand im Zusammenhang mit Sitzdemonstrationen, so daß der Bürger über den Verlauf der Strafbarkeitsgrenzen stark verunsichert sein muß.

Anmerkung der FoR-Redaktion

- * Die Verfassungsbeschwerde hatte – bei einem Stimmenverhältnis von 4 : 4 – keinen Erfolg, vgl. NJW 1987, 43 ff.
- ** vgl. hierzu auch Forum Recht 1986, 79 f

*dennächst
im Buchhandel*

Wolfram Götz/ Wolf Jost/ Ellen Lissek (Hg.)
Abi, Studium – und dann?

Arbeitsplätze – Medien, Verlage, Touristik, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit/PR, Kultur, Übersetzen

ca. 128 Seiten, 12,80 DM
ISBN 3-88474-425-9

Immer mehr Studenten geisteswissenschaftlicher oder pädagogischer Fächer sehen einer ungewissen Zukunft entgegen, weil im öffentlichen Dienst, vor allem im Schulbereich, auf lange Zeit keine freien Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Das Buch will ihnen Anregungen und Hinweise geben, sich realistisch und eigeninitiativ mit Möglichkeiten und beruflichen Perspektiven auseinanderzusetzen, statt in Resignation und Verdrängung zu flüchten. In diesem Sinn soll eine Präzisierung der eigenen Berufswünsche ermöglicht werden – eine sehr wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeitsplatzsuche. Im Mittelpunkt stehen Kurzberichte über die beruflichen Tätigkeiten in Medien, Verlagen, Touristik, in der Aus- und Weiterbildung, der Öffentlichkeitsarbeit/PR, im kulturellen Bereich und als Übersetzer, die aufgrund von Interviews mit Berufspraktikern entstanden sind. Die Befragten geben Auskunft über ihre Ausbildung, persönlichen Werdegang, Berufsalltag, Arbeitsanforderungen – und über Berufschancen für Absolventen geisteswissenschaftlicher und pädagogischer Fächer, aber auch über Praktikummöglichkeiten. Auf diese Weise erhält man keinen theoretischen Überblick über die Struktur eines Tätigkeitsfeldes, sondern ganz konkrete Einblicke in den Berufsalltag. Dazu kommen weitere Hinweise, Adressen und Literatur.



den Krankenkassen, Melde- und Standesämtern.

Ziele: „planvolle Durchführung des Arbeitseinsatzes“, „planvolle Verteilung der Arbeitskräfte auf weite Sicht“, auch, um Lohnsteigerungen infolge „Verzerrungen des Arbeitsmarktes“ zu verhindern.

Das Zentralregister aller Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugbesitzer

Dieses wird ab 1936 vom Statistischen Reichsamt für die Wehrmacht eingeführt.

Das Reichseinheitliche Personenstands gesetz

vom 3.11.1937: Standesämter müssen für jeden im Bezirk Geborenen ein Sammelheft führen; jede Beurkundung wird automatisch dem Meldeamt mitgeteilt, der Datenaustausch zwischen den Standesämtern wird festgeschrieben; die Standesämter erfüllen erb- und rassehygienische Aufgaben (z.B. muß bei Heirat die Rassenzugehörigkeit aller Großeltern angegeben werden).

1936 rechnet das Statistische Reichsamt die „natürlichen Grundlagen der deutschen Wehrkraft“ durch und kommt zu dem Ergebnis, daß nach der Anzahl der ins wehrfähige Alter eintretenden Jahrgänge 1940 das günstigste Kriegsjahr sein wird.

1938 bereits hatte das Statistische Reichsamt die Rohstoff- und Arbeitskräftesituation sämtlicher der später besetzten osteuropäischen Länder berechnet.

Der Ausweiszwang

Erst der Krieg erlaubte die gesetzliche Maßregel, sich im Inland jederzeit ausweisen zu müssen (mittels Kennkarte, Führerschein, Parteiausweis, Wehrpaß, etc.). Vorher hatten SS- und Polizeiführung dies nicht durchsetzen können. Die Bevölkerung gewöhnte sich auch nur sehr langsam daran. Noch 1942 beklagte sich Himmler, daß ein „großer Teil der Bevölkerung weder im Alltagsverkehr noch auf Reisen amtliche Lichtbildausweise mit sich (führt).“ Wegen dieser Massenhaftigkeit wurde bis 1945 nie gewagt, dies mit Strafen zu erzwingen.

MB – Das Maschinelle Berichtswesen

war 1937 vom Wehrwirtschaftsstab in engster Zusammenarbeit mit der Reichsgruppe Industrie gegründet worden. Seine Aufgaben waren zunächst die statistische Erfassung der Rohstoffbewirtschaftung sowie die Material- und Geräteplanung des Heeres. Als 1941/42 das Blitzkriegskonzept gescheitert war, mußte der rüstungswirtschaftliche Apparat auf einen langen Abnutzungskrieg hin reorganisiert werden. Hierzu wurden vom MB die lochkartengerechte Nummerierung der Erzeugnisse (Reichswarennummerung) und der Fertigungsstätten (Reichsbetriebsnummerung) eingeführt.

Ab jetzt fiel auch die systematische Erfassung der Arbeitskraftressourcen des Inlandes wie auch der Einsatz von Millionen von Zwangsarbeitern in den Aufgabenbereich des MB. Ab Herbst 1943 wertete MB die Meldungen über Produktion, Beschäftigte und abgeleitete Arbeitsstunden von 80.000 Betrieben mit 93% aller Beschäftigten aus, je Monat 1,5 Millionen Lochkarten.

Die Volksnummerung

Die loyalen Stammebelegschaften befanden sich im Krieg, die innere Kontrolle war dünner geworden; unter dem Druck des Krieges und der neu eingeführten Fließbandproduktion, Ansätzen zur Fraternisierung mit den Zwangsarbeitern wuchs der informelle Widerstand: Langsamarbeiten, Krankfeiern, unentschuldigtes Fehlen, ständiger Wechsel der Arbeitsstelle ließen die Arbeitsproduktivität kontinuierlich sinken.

Ab Ende 1943 erfaßte MB die ausgefallenen Arbeitsstunden im Betrieb, gegliedert nach Ursachen: „Laufende Überprüfung des Krankenstandes, schärfste Maßnahmen gegen Bummelanten und Drückeberger, rücksichtslose Ausmerze asozialer Elemente“ war das Ziel.

Hierzu entwickelte MB das Konzept eines neuen Kontrollinstrumentes: die Reichspersonalnummer als Personenkennzeichen, sich zusammensetzend aus Geschlecht, Geburtsdatum, der Staatsangehörigkeit sowie einer fortlaufenden Nummer.

Die Möglichkeiten dieses Systems wurden klar erkannt. Als

einheitliches Ordnungsprinzip für alle Karteien; lochkartenadäquat würde es den effizienten Datenaustausch zwischen Einwohnermeldeamt, Wehrmeldeamt, Lebensmittelkartenstelle, Lohnbüro, Gefolgschaftsbüro etc. sowie die Einrichtung einer zentralen Reichspersonalkartei als Knoten- und Verteilerstelle aller Datenströme ermöglichen.

Infolge des Krieges konnten nur noch zwei Pilotprojekte durchgeführt werden: In Breslau die Einzelerfassung der Belegschaften sämtlicher Rüstungsbetriebe, Ende 1944 in Ansbach die Einzelerfassung einer ganzen Region. Hierbei zeigten sich die technischen Grenzen: zu geringe Speicherkapazität der Lochkarten, mechanische Sortierer konnten nur wenige Daten verknüpfen, Geschwindigkeit und Abrufbarkeit der Datenverarbeitung war zu gering. Die zentralisierte Datenerfassung- und Verarbeitung hatte ihre (damalige) technische Grenze erreicht.

Festzuhalten bleibt ...

Noch ohne EDV hatten die Nationalsozialisten bis Kriegsende ein nahezu lückenloses System der bürokratischen Erfassung entwickelt.

Anfangs oft bei Teilgruppen oder Minderheiten begonnen (z.B. Kennkarte, Arbeitsbuch, erbbiologische Erfassungen), wurden die Erfassungstechniken auf die Gesamtbevölkerung ausgeweitet, nachdem sie ihre Funktionstüchtigkeit bewiesen hatten. Die Bestimmungen wurden verschärft, wenn die Gewöhnung der Bevölkerung an die Maßnahmen dies erlaubte oder der Kriegszustand als Rechtfertigung dienen konnte.

Ziel war es, im alltäglichen bürokratischen Betrieb, bei jeder Berührung mit einer Behörde, von jedem „Volksgenossen“ möglichst perfekt den „Verlauf des gesamten Lebens“ zu erfassen. Mit routinemäßigen Kontrollvorgängen sollten diejenigen bestimmbar sein, die spezifische Merkmale erfüllten. Der Zugriff konnte individuell, gezielt und ohne Aufsehen vonstatten gehen. Aus Menschen wurde Zahlenmaterial, aus diesem wiederum einsetzbares „Menschenmaterial“, das zum Nutzen der „Volksgemeinschaft“ zu Arbeit, Krieg oder „Ausmerze“ bestimmt wurde.